

Anfrage zur Erhöhung des Ausgabenlimits.

Hiermit beantrage ich die Erhöhung meines Ausgabenlimits.

- Ich möchte mein Ausgabenlimit auf CHF _____ erhöhen.
- Ich möchte mein Ausgabenlimit auf den grösstmöglichen Betrag erhöhen.

Ihre aktuellen Daten müssen wir von Gesetzes wegen erheben; sie werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt. Bitte vervollständigen Sie dazu dieses Formular. Nur so können wir Ihren Antrag prüfen und Ihnen umgehend Bescheid geben. Danke.

Wichtig: Bitte Antrag in Blockschrift vollständig ausfüllen und einsenden.

Persönliche Angaben Hauptkarteninhaber

Rechnungseinheit (Sie finden diese auf der ersten Seite Ihres Monatsauszuges)

Name	Vorname
Strasse/Nr.	PLZ/Ort
Geburtsdatum	Anzahl minderjähriger Kinder
Zivilstand	Mobiltelefon

Beschäftigung/Finanzielles

Arbeitgeber	seit
Beruf/Position	Telefon
Wohnung/Haus ist <input type="checkbox"/> gemietet <input type="checkbox"/> Eigentum	Jährliche Wohnkosten CHF
Bruttojahreseinkommen CHF	

Unterschrift

Ich bestätige, dass ich die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von 01.2021 gelesen und verstanden habe.

Ort/Datum	Unterschrift des Kunden
-----------	-------------------------



Bitte vollständig ausgefüllt und unterzeichnet senden an:
Cornèr Banca SA, Cornèrcard, Via Canova 16, 6901 Lugano

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Classic, Gold und Platinum Karten Visa und Mastercard® der Cornèr Bank AG.

1. Allgemeines/Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrages stellt die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) dem Antragsteller (nachstehend «Inhaber» oder «Hauptkarteninhaber» genannt) auf seinen Namen eine oder mehrere Kreditkarten (nachstehend «Hauptkarte» oder «Karte» genannt) aus. Der Inhaber dieser Hauptkarte kann, unter seiner Verantwortung, für einen Partner oder Familienangehörigen die Ausgabe einer (oder mehrerer) auf den Partner oder Familienangehörigen lautenden Begleitkarten (nachstehend «Begleitkarte» oder «Karte» genannt) beantragen. Karteneinsätze und sonstigen Transaktionen der Begleitkarte werden direkt dem Hauptkarteninhaber belastet. In diesem Fall wird der Partner oder Familienangehörige nachstehend als «Begleitkarteninhaber» (vormals «Bevollmächtigter») bezeichnet. Die Karte, die persönlich und unübertragbar ist, bleibt Eigentum der Bank und wird gegen Zahlung einer von der Bank festgesetzten jährlichen Gebühr herausgegeben. **Die Karte muss sorgfältig aufbewahrt und vor Zugriff von Dritten geschützt werden.** Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber erhalten je mit separater Post neben der eigenen Karte einen eigenen persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt). Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber sind gehalten, sämtliche Änderungen der im Kartenantragsformular gemachten Angaben der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere Änderungen persönlicher Daten oder der Adresse. Der Hauptkarteninhaber haftet für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Karte und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen. Der Inhaber der Hauptkarte haftet darüber hinaus für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Begleitkarte und aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen. Die Benützung der Begleitkarte bei Tod, Verbeständigung oder Verlust der Handlungsfähigkeit des Hauptkarteninhabers ist untersagt. Vorbehalten bleibt in diesem Fall die Pflicht des Begleitkarteninhabers, für alle Verpflichtungen, welche aus der Benützung seiner Begleitkarte entstehen, vollumfänglich einzustehen.

2. Ausgabenlimit

Bei der Prüfung des Antrages und namentlich bei der Durchführung der Kreditfähigkeitsprüfung wie auch bei der Vertragsabwicklung stützt sich die Bank vorab auf die Angaben im Kartenantrag sowie auf allfällige später erhaltene Mitteilungen. Zudem können Informationen (betreffend aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit, allfällige Beistandschaften) beim Arbeitgeber, bei Banken und öffentlichen Ämtern (Betriebsämter, Einwohnerkontrollen, Erwachsenenschutzbehörden), bei Kreditauskunftsunternehmen sowie insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) eingeholt werden. Die Bank teilt dem Inhaber das Ausgabenlimit mit, die aufgrund der Kreditfähigkeitsprüfung festgelegt wurde und die höchstens 15 % (für Classic Karten) bzw. 20 % (für Gold Karten) des im Kartenantrag angegebenen Jahresinkommens oder Bruchteile davon beträgt, wobei der Maximalbetrag in der Regel CHF 10'000 (für Classic Karten) bzw. CHF 90'000 (für Gold Karten) beträgt. Das für den Inhaber einer Hauptkarte festgelegte Ausgabenlimit gilt im Sinne eines Globallimits für alle Karten, die auf seinen Namen und denjenigen des Begleitkarteninhabers ausgestellt werden, indem die Gesamtheit sämtlicher Karteneinsätze dieses Globallimit nicht überschreiten darf. Die Bank behält sich das Recht vor, das Ausgabenlimit jederzeit zu verändern, mit entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Inhaber. Die Benützung der Karte über das Limit hinaus ist unrechtmässig; vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Hauptkarteninhabers, die Überschreitung des Ausgabenlimits sofort und vollständig zurückzuersetzen. Der Hauptkarteninhaber kann überdies die Festlegung eines monatlichen operativen Limits für die Begleitkarte beantragen. Aus technischen Gründen hat dieses Limit nur Richtwertcharakter, und der Hauptkarteninhaber bleibt vollumfänglich verantwortlich für eventuelle Überschreitung dieses Limits.

3. Benützung der Karte

Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber sind berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen sowie Bargeldvorschüsse bei den dazu ermächtigten Banken weltweit zu beziehen. Mit der Karte und ihrem persönlichen PIN können sie an den Geldausgabeautomaten und bei den dazu ermächtigten Vertragsunternehmen Barbezüge tätigen. Der Inhaber und der Begleitkarteninhaber sind gehalten, den von der Bank **erhaltenen PIN** möglichst bald bei einem der zahlreichen schweizerischen Geldausgabeautomaten, die mit dem Visa bzw. Mastercard Markenzeichen versehen sind, durch einen neuen PIN ihrer Wahl zu ersetzen. Sie verpflichten sich, die **PINs nirgends aufzuschreiben und dieselben niemandem zu enthüllen**, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter der Bank (inklusive Cornèrcard) ausgeben oder ausweisen sollte. **Der Inhaber haftet für absolut alle Folgen**, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PIN bzw. der Karte herrühren. Der beziehbare Bargeldbetrag wird unabhängig vom festgelegten Ausgabenlimit von Mal zu Mal von der Bank bestimmt. Die ermächtigten Vertragsunternehmen und Banken sind berechtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen. Mit der Unterzeichnung des dazu bestimmten Beleges beim Einsatz der Karte sowie mit der Benützung des PIN anerkennen der Inhaber und der Begleitkarteninhaber die Richtigkeit des Betrages. Ausserdem anerkennen sie den Betrag der mit der Karte oder mit den Kartenangaben – ohne Unterschriften und ohne Benützung des PIN – getätigten Transaktionen (zum Beispiel im Internet). Der Inhaber autorisiert die Bank un widerruflich, diesen Betrag dem Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Bank zu überweisen. Den entsprechend bezahlten Betrag belastet die Bank dem Hauptkarteninhaber. Die Bank behält sich das Recht vor, diejenigen Belege nicht zu honorieren, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen. Die Karte hat nur die Funktion eines bargeldlosen Zahlungsmittels. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für alle Geschäfte, die unter Benützung der Karte abgeschlossen wurden. Insbesondere anerkennen der Inhaber und der Begleitkarteninhaber, dass die Bank auch dann nicht verantwortlich ist, wenn seitens der angeschlossenen Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Banken die Karte aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise akzeptiert werden sollte. Sie anerkennen ausserdem, dass die Bank für deren Leistungen nicht verantwortlich ist, und verzichtet darauf, ihr gegenüber jegliche Art von Einwendungen zu erheben, die die Belege selbst und/oder die damit zusammenhängenden Abwicklungen betreffen. Dies gilt auch im Falle verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Für Streitfälle oder Reklamationen jeder Art, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, sowie die Ausübung irgendeines diesbezüglichen Rechtes müssen sich der Inhaber und der Begleitkarteninhaber einzig und allein an das Vertragsunternehmen bzw. an die ermächtigte Bank wenden. Insbesondere wird die Verpflichtung des Hauptinhabers zur Zahlung der auf den Monatsauszügen ausgewiesenen Beträge an die Bank durch das Entstehen von Streitfällen nicht aufgehoben. Die Karte darf nur für legale Transaktionen benützt werden.

4. Monatsauszug

Alle mit der Karte oder mit den Kartenangaben getätigten Einkäufe und sonstigen Transaktionen sowie Einzahlungen werden valutabasierend, nach Datum der Verbuchung, verwaltet. Einmal pro Monat schickt die Bank dem Inhaber einen Monatsauszug in der gemäss Kartenantrag gewählten Währung. Für Ausgaben, die in anderer Währung getätigt wurden, anerkennt der Hauptkarteninhaber den von der Bank angewandten Wechselkurs. Auf dem Monatsauszug des Hauptkarteninhabers werden auch sämtliche mit der Begleitkarte getätigten Einkäufe und sonstigen Karteneinsätze aufgeführt. Die Bank hat innerhalb des auf dem jeweiligen Monatsauszug angegebenen Zeitraums wenigstens den vom Rückzahlungsprogramm vorgesehenen Mindestbetrag zu erhalten. Sollte die Bank bis zum angegebenen Datum nicht im Besitze der vorgesehenen Zahlung sein oder sollte der bezahlte Betrag geringer als das vorgesehene Minimum sein, wird der Hauptkarteninhaber ohne jede weitere Mahnung für den gesamten Schuldsaldo als in Verzug betrachtet, und zwar mit allen diesbezüglichen rechtlichen Folgen. Mit dem Verzug des Hauptkarteninhabers wird auch der gesamte Saldo eventuell weiterer, auf denselben Inhaber lautender Auszüge unmittelbar zur Zahlung fällig. Der Monatsauszug gilt als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von **30 Tagen** ab Datum desselben **schriftlich** beanstandet wird. Die Saldoziehung durch Zustellung des Monatsauszuges bzw. dessen Genehmigung hat keine Novation des Schuldverhältnisses zur Folge. Die Bank ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr für jede Mahnung und für jedes mangels Deckung retournierte Lastschriftverfahren (LSV+, Debit Direct) zu belasten.

5. Preise, Zinsen und Gebühren/Rückzahlungsprogramm

Für die Karte, deren Nutzung und Verwaltung können dem Hauptkarteninhaber Preise, Zinsen und Gebühren belastet werden. Diese «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle kann jederzeit im Internet unter cornercard.ch/d/preise oder unter +41 91 800 41 41 abgerufen bzw. abgefragt werden. Es gilt zu beachten, dass für Transaktionen, die von Visa und/oder Mastercard als «Quasi-cash» oder «Geldtransfer» qualifiziert werden (z.B. bei der Aufladung einer Zahlungskarte bzw. Geldüberweisung auf eine solche Zahlungskarte mittels einer Cornèrcard-Karte), Kommissionen belastet werden, deren Prozentsatz fortwährend aktualisiert und in der vorstehenden «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle unter «Geldtransfer» aufgeführt ist. Des Weiteren können dem Hauptkarteninhaber Drittkosten weiterverrechnet und vom Hauptkarteninhaber oder vom Begleitkarteninhaber verursachte Aufwendungen in Rechnung gestellt bzw. belastet werden. Änderungen der Preise, Zinsen und Gebühren sind nach Ermessen der Bank jederzeit möglich zum Beispiel aufgrund veränderter Kosten oder Marktverhältnisse, ausnahmsweise auch ohne Vorankündigung. Sie werden dem Hauptkarteninhaber in geeigneter Form bekannt gegeben. Mit Bekanntgabe der Änderungen steht dem Hauptkarteninhaber bei Widerspruch die umgehende Kündigung des Vertrages oder der betreffenden Dienstleistung zur Verfügung. Die Bank belastet keine Zinsen, wenn der auf dem Monatsauszug ausgedruckte zu bezahlende Gesamtbetrag innerhalb der auf dem Monatsauszug angegebenen Frist bei der Bank eintrifft. Wenn die Zahlung auf Raten (Kreditoption) oder mit Verspätung erfolgt, erhebt die Bank auf alle Transaktionen ab Verbuchungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung einen Jahreszinssatz gemäss Vereinbarung Kreditoption bzw. gemäss «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle. Eine Teilzahlung wird zunächst auf die Zinsforderung angerechnet. Es gilt der nachstehende monatliche Mindestbetrag: 2,5 % des gesamten Rechnungssaldos bzw. mindestens CHF 50. Allfällige Zahlungsrückstände sind zusätzlich zu bezahlen. Die beanspruchte Kreditoption ist jederzeit von der Bank unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündbar. Falls die Zahlungen gegenüber der Bank im Lastschriftverfahren (LSV+, Debit Direct) erfolgen, kann die Bank der Korrespondenzbank die erforderlichen Daten betreffend den Inhaber, die Karte sowie die kumulierten Ausgabenbeträge bekannt geben.

6. Kartenverlust

Bei Verlust oder Diebstahl der Karte muss deren Inhaber die Bank sofort telefonisch benachrichtigen und diese Benachrichtigung anschliessend schriftlich bestätigen. Bei Diebstahl müssen der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber auch bei der Polizei Anzeige erstatten. Bis zum Eingang ihrer Nachricht bei der Bank haftet der Hauptkarteninhaber für alle Missbräuche der Karte. Der Inhaber ist von der Haftung befreit, wenn die Sorgfaltspflichten in vollem Umfang erfüllt wurden.

7. Gültigkeit und Sperrung der Karte/Kündigung

Der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber verpflichten sich, die eigene Karte bei Erhalt zu unterschreiben. Die Karte ist bis zu dem auf ihr eingetragenen Datum gültig und wird automatisch erneuert, wenn sie nicht vor Verfall schriftlich gekündigt wird. Der Hauptkarteninhaber wie auch die Bank können den Kreditkartenvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten auch die Begleitkarten als gekündigt. Die Kündigung bewirkt ohne Weiteres die Fälligkeit sämtlicher Ausstände. Der Hauptkarteninhaber hat keinen Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung der Jahresgebühr. Auch nach Vertragsende entstandene Belastungen sind vom Hauptkarteninhaber im Einklang mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollumfänglich zu vergüten. Der Hauptkarteninhaber haftet für sämtliche Belastungen der jeweiligen Zahlungskarten aus wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen. Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Hauptkarte und die Begleitkarte zu sperren und/oder zurückzufordern und/oder nicht zu erneuern, ohne Gründe dafür angeben zu müssen, aufgrund ihres unzufriedenen Urteils. Die Sperrung und/oder der Rückzug der Hauptkarte erstrecken/erstreckt sich automatisch auch auf die Begleitkarte. Die Bank lehnt jegliche Verantwortung für Konsequenzen ab, die dem Hauptkarteninhaber oder dem Begleitkarteninhaber als Folge einer Sperrung und/oder einer Zurückziehung der Karte entstehen könnten. Die Benützung der Karte nach ihrer Sperrung ist unrechtmässig und ist ebenso wie die daraus für den Hauptkarteninhaber entstehenden Verpflichtungen gerichtlich verfolgbar. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen informieren der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber sämtliche angeschlossenen Vertragsunternehmen (inkl. Anbieter von mobilen Zahlungslösungen), bei denen die Karte als Zahlungsmittel angegeben wurde, über die Kündigung/Sperre oder den Umstand, dass der Kunde die fragliche Dienstleistung oder Zahlung nicht mehr wünscht. Die Bank behält sich das Recht vor, den ermächtigten Vertragsunternehmen oder Banken alle Informationen zu geben, die diese für den Fall benötigen, um sich vom Hauptkarteninhaber oder Begleitkarteninhaber direkt den geschuldeten Betrag zu beschaffen. Verfallene, ersetzte, ungültige, gesperrte oder gekündigte Karten sind durch den Hauptkarteninhaber und/oder den Begleitkarteninhaber umgehend unbrauchbar zu machen.

8. Guthabensaldo zugunsten des Kunden/Kontakt- und nachrichtenloser Vermögenswerte

Bei kontakt- oder nachrichtenlosen Kartenbeziehungen mit bestehenden Guthaben kann die Bank die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten weiterhin belasten (z.B. die Jahresgebühr und Gebühren für Adressnachforschung). Darüber hinaus kann die Bank auch Kosten für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Guthaben belasten. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Guthaben, kann sie die entsprechende Vertragsbeziehung mit dem Karteninhaber beenden.

9. Datenbearbeitung/Beizug Dritter/weitere Bestimmungen

Die Bank ist ermächtigt, Telefongespräche zwischen ihr, dem Hauptkarteninhaber oder dem Begleitkarteninhaber zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren. Bei der Benützung der Karte erhält die Bank nur diejenigen Informationen, die sie benötigt, um den Monatsauszug zuhanden des Hauptkarteninhabers auszustellen. Der Hauptkarteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Rechnungen gemäss einem weltweiten Standard für vier Gruppen von Produkten bzw. Dienstleistungen detaillierter sind: Kauf von Kraftstoff, Kauf von Flugtickets, Hotelrechnungen sowie Rechnungen für die Miete von Motorfahrzeugen. Die Bank kann der ZEK und der IKO jede Kartensperkung mitteilen, die aufgrund von Zahlungsrückständen oder missbräuchlicher Verwendung erfolgt. ZEK und IKO können diese Informationen ihren anderen Mitgliedern (Unternehmen, die im Sektor Konsumkredit, Leasing oder Kreditkarten aktiv sind – Mitgliederliste verfügbar im Internet unter zek.ch bzw. unter iko-info.ch) zur Verfügung stellen, wenn diese die Angaben benötigen, um mit dem Inhaber einen Vertrag abzuschliessen oder abzuwickeln. Der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber akzeptieren, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die internationalen Kreditkartennetze zur Bank geleitet werden. Die Bank ist berechtigt, für die Abwicklung sämtlicher Dienstleistungen aus der Vertragsbeziehung, einschliesslich Prämien- bzw. Loyaltypogrammen (z.B. Antragsprüfung, Kartenherstellung, Kartenausstellung, Vertragsabwicklung, Online-Services, Inkasso, Kommunikation mit Kunden, Berechnung von Kreditrisiken, Betrugsprävention, Transaktionsbeanstandungsverfahren (Chargeback), Zahlungsverkehr, IT) sowie zur Verbesserung der bei der Limitenvergabe und Betrugsbekämpfung verwendeten Risikomodelle ganz oder teilweise Partnerunternehmen im In- und Ausland, namentlich Tochtergesellschaften der Cornèr Gruppe mit Sitz in der Europäischen Union zu beauftragen. Der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber ermächtigen die Bank, diesen Dritten die zur sorgfältigen Erfüllung der zugeordneten Aufgaben nötigen Daten zur Verfügung zu stellen und dafür diese Daten auch ins Ausland weiterzuleiten. Dabei kann die Bank auch Personendaten des Hauptkarteninhabers und des Begleitkarteninhabers zu den in der Datenschutzerklärung (Ziffer 3 - <https://www.cornercard.ch/de/legales/datenschutz/erklarung>) genannten Bearbeitungszwecken an solche Partnerunternehmen weitergeben. Die Bearbeitung solcher Personendaten erfolgt in voller Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen, namentlich des Schweizer Datenschutzgesetzes (DSG) und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die Monatsauszüge und jegliche weitere Cornèrcard Korrespondenz können gedruckt, verpackt und zum Versand bereitgestellt werden durch Partnerunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die von der Cornèr Banca SA mit der Erbringung

solcher Dienstleistungen in der Schweiz betraut werden. Die Bank oder durch die Bank beauftragte Dritte können sodann Daten des Inhabers und des Begleitkarteninhabers sowie Transaktionsdaten speichern, verarbeiten und nutzen, namentlich für Marketingzwecke und zur Marktforschung und um damit Kundenprofile zu erstellen. Dadurch können der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber eine individuelle Beratung sowie auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Angebote und Informationen über Produkte und Dienstleistungen der Bank erhalten. Die Datenbearbeitung umfasst namentlich folgende Daten: Angaben zum Inhaber oder Begleitkarteninhaber, Kartentransaktionen und Zusatz- bzw. Nebenleistungen. Wenn der Hauptkarteninhaber und/oder der Begleitkarteninhaber der Bank Daten Dritter übermitteln (z.B. durch Angabe im Zahlungskartenantrag), geht die Bank davon aus, dass diese dazu befugt sind und diese Daten richtig sind. **Der Hauptkarteninhaber und/oder der Begleitkarteninhaber informieren diese Dritten über die Bearbeitung ihrer Daten durch die Bank.** Die Bank kann ihre Rechte aus diesem Kreditkartenvertrag (Benützung der Karte, Jahresgebühr usw.) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden (die Dritten zugänglich gemachten Informationen und Daten dienen grundsätzlich nur zur Einziehung und Durchsetzung ausstehender Forderungen). Mit der Unterzeichnung des Kartenantrages bestätigen der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber die Richtigkeit der darin gemachten Angaben sowie den Inhalt der vollständigen vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie auch der «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle gelesen und verstanden zu haben und diese vollumfänglich zu akzeptieren. Sie erhalten zusammen mit der Karte eine Kopie dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Einsatz der Karte bestätigen der Hauptkarteninhaber als auch der Begleitkarteninhaber überdies, eine Kopie des von ihnen ausgefüllten Kartenantrages erhalten zu haben und das ihnen von der Bank gewährte Ausgabenlimit zu akzeptieren und zu beachten. Die Unterzeichnung und/oder der Einsatz der Karte stellt/stellen eine weitere Bestätigung dafür dar, dass der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber die vollständigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die «Preise, Zinsen und Gebühren»-Tabelle erhalten, gelesen, verstanden und akzeptiert haben.

10. Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften/Informationsaustausch

Der Hauptkarteninhaber anerkennt und akzeptiert, dass er im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit der Bank allein verpflichtet ist, sämtliche gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, namentlich diejenigen **steuerlicher Natur**, einzuhalten, die ihngemäss dem Recht des Landes, in dem sich ihr Wohnsitz oder ihr Domizil befindet, oder generell gemäss dem Recht aller Länder, in denen er zur **Zahlung von Steuern mit Bezug auf Kartenguthaben** verpflichtet ist, obliegen. Die Bank übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Bei Zweifeln im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Pflichten ist der Hauptkarteninhaber aufgefordert, seine Fachberater beizuziehen. Der Hauptkarteninhaber und der Begleitkarteninhaber nehmen zur Kenntnis, dass die Bank im Rahmen von seitens der Schweiz mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen und darauf gestützten Einzel- oder Gruppenerforschungen oder auf der Grundlage eines international anerkannten Standards wie demjenigen für den automatischen Informationsaustausch verpflichtet sein kann, Informationen bezüglich Zahlungskarten an die zuständigen, schweizerischen oder ausländischen Steuerbehörden weiterzuleiten.

11. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern. Änderungen werden auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Inhaber oder der Begleitkarteninhaber nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Widerspruch erhebt. **Alle Rechtsbeziehungen des Inhabers mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Inhaber mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist, zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts vorbehalten, Lugano. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Inhaber beim zuständigen Gericht ihres Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.**

Ausgabe 01.2021